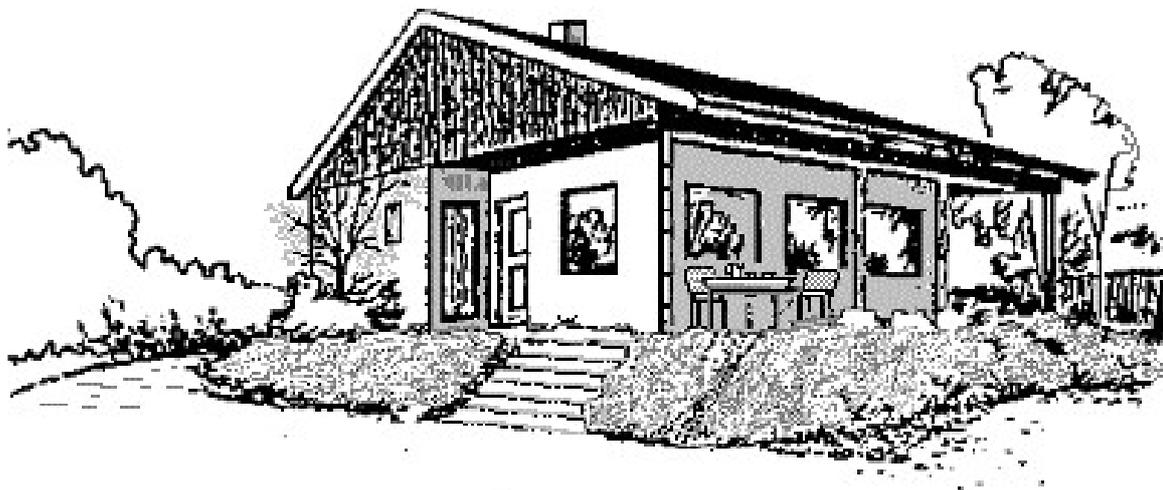


SATZUNG

TENNISCLUB REUTE e. V.



TENNISCLUB REUTE e. V.

Tennisanlage
Emmendinger Straße 21, Sportgelände; 79276 Reute

Stand: Mai 2022

§ 1**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Reute". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namenszug "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Reute.

§ 2**Zweck und Vereinstätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen, geordneten Spielbetriebes,
 - b) Förderung des Jugendsports,
 - c) Durchführung von Vereinsmeisterschaften.Ebenso sollen Versammlungen abgehalten werden, wie auch gesellige Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. An die Vorstandsmitglieder kann ein pauschaler Aufwandsersatz nach Maßgabe des nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

§ 3**Mitglieder**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederzahl soll auf eine den Spielmöglichkeiten auf den jeweils vorhandenen Plätzen entsprechende Zahl beschränkt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Zum Beitritt ist erforderlich:
 - a) die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) die Entscheidung des nach Absatz 1 zuständigen Organs
 - c) die schriftliche Benachrichtigung durch den Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.

-
5. Die Mitglieder werden in folgende Gruppen eingeteilt:
- a) Einzelmitglieder (über 18 Jahre)
 - b) Ehepaare
 - c) Jugendmitglieder (15 - 18 Jahre)
 - d) Kinder (bis 14 Jahre)
 - e) passive Mitglieder (nicht spielberechtigt)
 - f) Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder nach § 3, Ziffer 5, Absatz a) bis e), entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 31. 03. des laufenden Jahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsstunden und von der Beitragspflicht befreit.
4. Alle aktiven Mitglieder müssen jährlich 10 Arbeitsstunden leisten oder finanziell ersetzen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Vergütung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder (Einzelmitglieder und Ehepaare) können alle über 18 Jahre alte Personen werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs berechtigt. Jedem aktiven Mitglied muss auf Antrag der Übertritt in die passive Mitgliedschaft gestattet werden; er kann jedoch nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6 a Jugendmitglieder

Jugendmitglieder können Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz, aber pro 20 Jugendliche nur eine Stimme. Sie sind zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs nach näherer Maßgabe der Platz- und Spielordnung berechtigt.

Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen bedarf der Zustimmung des **Erziehungsberechtigten** beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters. Jugendmitglieder, welche in der Zeit nach dem 01. 04. das 18. Lebensjahr vollenden, gelten bis zum Schluss des Geschäftsjahres als Jugendmitglieder. Bei Erreichung der Altersgrenze vor dem 01. 04. werden sie ohne weiteres als aktive Mitglieder übernommen.

§ 6 b Kinder

Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme. Auch sie sind zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs nach näherer Maßgabe der Platz- und Spielordnung berechtigt.

Das Aufnahmegesuch eines Kindes bedarf der Zustimmung des **Erziehungsberechtigten** beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters. Kinder, welche in der Zeit nach dem 01. 04. das 14. Lebensjahr vollenden, gelten bis zum Schluss des Geschäftsjahres als Kinder. Bei Erreichung der Altersgrenze vor dem 01. 04. werden sie ohne weiteres als Jugendmitglieder übernommen.

§ 7 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können alle Personen über 14 Jahre werden, welche den Tennissport nicht ausüben, aber fördern wollen. Entsprechend den Bestimmungen von § 5 und § 6 a haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Tennisclubs berechtigt. Sie haben außerdem freien Zutritt zu den Platzanlagen und den sportlichen Veranstaltungen, jedoch keinen Anspruch auf Benutzung der Tennisplätze.

Bei der Ummeldung während des Jahres vom passiven zum aktiven Mitglied oder Jugendmitglied ist der Differenzbetrag des Mitgliedbeitrages und gegebenenfalls die Aufnahmegebühr nachzuzahlen. **Die Ummeldung vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.**

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Tennisclub besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist ohne Frist zum Jahresende schriftlich zu erklären.
3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit seiner absoluten Mehrheit. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Das Mitglied ist von seinem Ausschluss mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen. Über das Ausschlussverfahren ist der Rechtsweg nicht zulässig.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Bar- noch Sachzuwendungen.

§ 10 Ruhens der Mitgliedschaft

1. Auf Antrag eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Ruhens seiner Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden.
2. Während des Ruhens seiner Mitgliedschaft steht das Mitglied einem passiven Mitglied gleich. Es ist auch der Jahresbeitrag eines passiven Mitgliedes zu entrichten.

§ 11 Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung und sonstigen Anordnungen des Tennisclubs (Platzordnung) und seiner Organe. Die aktiven Mitglieder sind vor allem auch gehalten, ihr ganzes sportliches Können in den Dienst des Tennisclubs zu stellen und sich nach Möglichkeit zu Mannschaftskämpfen zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Tennisclubs die sportliche und erzieherische Idee, die der Tennisclub verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Tennisclubs in jeder Hinsicht zu wahren.

§ 12 Gastspieler

Gäste sind nur spielberechtigt bei gleichzeitiger Anwesenheit eines aktiven Mitgliedes, eines Jugendmitgliedes oder eines Kindes, das Mitglied ist. Die Gebühr für die Gäste wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; sie wird in der Spiel- und Platzordnung bekannt gegeben. Die Gebühr wird jährlich abgebucht, beziehungsweise angefordert.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Tennisclubs sind:

1. Der Vorstand,
er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Platzwart, dem Clubheimwart, einem Jugendvertreter sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 15 Amtszeit

Der 1. und 2. Vorsitzende werden im Wechsel zueinander auf zwei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 16 Vertretung

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17 Kassenwart, Kassenprüfer und Schriftführer

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und zieht die Beiträge ein. Er hat alljährlich am Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassenprüfung des Clubs und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie haben Einsicht in sämtliche Bücher und Rechnungsunterlagen des Clubs. Auf Antrag eines Kassenprüfers muss der Vorsitzende einer Mitgliederversammlung einberufen. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer des Vorstands gewählt.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste. Vom Vorstand genehmigte Neuaufnahmen bestätigt er durch Aushändigung des Mitgliedausweises.

§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB)
- c) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 19 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht 1/3 der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangt.

3. Die Wahl des gesetzlichen Vorstandes erfolgt schriftlich.
4. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich bei dieser Abstimmung wiederum Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zu seiner Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins können nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 21 Versammlungsprotokoll

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Waren mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Das nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Reute zugewendet mit der Verpflichtung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 23 Haftung bei Unfall und Diebstahl

Der Tennisclub haftet nicht für Unfälle und für abhanden gekommenes Eigentum der Mitglieder, Gäste und Zuschauer. Jeder Besucher der Platzanlage handelt auf eigene Gefahr.